

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Würmtal-Zweckverband)

– Kostensatzung –

Der Würmtal-Zweckverband erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Würmtal-Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Planegg, den 14.12.2021


Rudolph Haux
Verbandsvorsitzender





Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (WZV)

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1. Abschnitt		
Allgemeine Amtshandlungen		
100	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
101	Gewährung einer Akteneinsicht	
101.1	Abschriften/Zweitschriften/Fotokopien je angefangene Seite mindestens	0,50 € 2,00 €
102	Anmahnung rückständiger Beträge	
	von 0 € bis 250 €	5,00 €
	von 251 € bis 500 €	10,00 €
	ab 501 €	15,00 €
103	Öffentliche Einrichtungen	
103.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10 bis 400 €
103.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
103.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 103.2	10 bis 600 €
103.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
2. Abschnitt		
Besondere Amtshandlungen		
201	Prüfen von Wasserzählern	
201.1	Bei Einhalten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze	Prüfkosten der eichamtlichen Prüfstelle
201.2	Bei Überschreiten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze	kostenfrei
202	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
202.1	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
202.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
202.3	Pfändung gemäß Art. 26. Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
203	Anordnen der Wassersperre, je Sperrvorgang	50,00 €